



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 12 N 144.19
VG 9 K 924.16 A Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED] 1993,
[REDACTED] Berlin,

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Jentsch,
Eichendorffstraße 13, 10115 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -, Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

hat der 12. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Obergericht
Plückelmann sowie die Richter am Obergericht Bath und Dr. Beck
am 16. Juli 2020 beschlossen:

1. Die Berufung gegen das dem Kläger am 24. Juni 2019 zugestellte Urteil
des Verwaltungsgerichts Berlin wird auf den Antrag des Klägers zugelas-

sen, soweit seine Klage hilfsweise auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans gerichtet ist. Im Übrigen wird der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

2. Dem Kläger wird für die zweite Rechtsstufe Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwältin Oda Jentsch bewilligt.

Gründe

1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist nur zum Teil begründet. Die Berufung ist zuzulassen, soweit die Klage hilfsweise auf die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote bezüglich Afghanistans gerichtet ist.

Zwar liegt die geltend gemachte Divergenz des Verwaltungsgerichts von der nachfolgenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in den Urteilen vom 4. Juli 2019 (1 C 45.18 u. 49.18 – InfAuslR 2019, 455, juris) nicht vor, weil diesen Entscheidungen Familienkonstellationen zugrunde liegen, in denen die Kernfamilie schon im Herkunftsland bestand und sich das Bundesverwaltungsgericht eine nähere Betrachtung der hier vorliegenden Konstellation der Familiengründung im Bundesgebiet vorbehalten hat (BVerwG 1 C 45.18, juris Rn. 23). Der Kläger erwähnt indessen das abweichende Sachverhaltselement und hält die Rechtsprechungsänderung, wonach für die Prüfung von nationalen Abschiebungsverböten von einer hypothetischen Rückkehr der Kernfamilie auch dann auszugehen ist, wenn einzelne Familienangehörige – wie hier die Ehefrau des Klägers – Abschiebungsschutz genießen, auch auf diese Fallkonstellation für anwendbar. Hierzu ist inzwischen ein Revisionsverfahren vom Bundesverwaltungsgericht zugelassen worden (BVerwG, Beschluss vom 15. August 2019 – 1 B 33.19 [1 C 29.19] - juris). Erweist sich die mit der Divergenzrüge aufgeworfene Rechtsfrage danach im Berufungsverfahren als entscheidungserheblich und über den Einzelfall hinaus klärungsfähig, ist das Rechtsmittel wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) zuzulassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Mai 1966 – VIII B 109.64 – BVerwGE 24, 91).

Ob das Verwaltungsgericht mit der Ablehnung des in der mündlichen Verhandlung zu Ziffer 2 gestellten Beweisantrags auf Einholung eines psychologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens oder einer Stellungnahme der behandelnden Fachärztin in Bezug auf die im fachärztlichen Attest vom [REDACTED] 2019 attestierte schwere depressive Episode darüber hinaus das rechtliche Gehör des Klägers verletzt hat (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO), weil die Ablehnung insoweit keine Stütze im Prozessrecht findet, kann dahinstehen. Grundsätzlich sind an die Substantiierung eines auf die Erhebung von Sachverständigenbeweis gerichteten Antrags aber keine hohen Anforderungen zu stellen. Zur Substantiierung eines Sachverständigenbeweisantrags kann es genügen, wenn das Beweisthema im Beweisantrag hinreichend beschrieben ist (BVerwG, Beschluss vom 27. März 2000 – 9 B 518.99 – InfAuslR 2000, 412, juris Rn. 11). Ergibt sich – wie hier – aus den anamnestischen Ausführungen („ängstlich-gedrückte Stimmung“) eines nicht in jeder Beziehung den Anforderungen an die Wiederlegung der Gesundheitsvermutung des Aufenthaltsrechts genügenden Attests und der verabreichten Medikation immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der im Attest diagnostizierten Erkrankung, muss dem Vorbringen nachgegangen werden, wenn die psychische Erkrankung die Würdigung beeinflussen kann, was die Fähigkeit des Klägers angeht, im Fall der Rückkehr nach Afghanistan eine ausreichende Existenzgrundlage erwirtschaften zu können. Die Regelung in § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG steht dem ebenso wenig entgegen, wie die Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Substantiierung posttraumatischer Belastungsstörungen (vgl. BVerwG, Urteile vom 11. September 2007 – 10 C 8.07 – BVerwGE 129, 252, juris Rn. 15 f. und – 10 C 17.07 – Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff AufenthG Nr. 31, juris Rn. 15 ff, 17).

Da die Darlegungen zu den benannten Zulassungsgründen ausschließlich im Zusammenhang mit der Feststellung der Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots gestellt worden sind, rechtfertigt das Zulassungsvorbringen eine weitergehende Zulassung des Rechtsmittels nicht.

Die Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens folgt der Kostenentscheidung im Berufungsverfahren.

2. Dem bedürftigen Kläger ist zur Durchführung des Berufungsverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu gewähren, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss über die Zulassung der Berufung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Im Berufungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Berufungsbegründung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Plückelmann

Bath

Dr. Beck

Beglaubigt

Schumann
Schumann,
Justizbeschäftigte

